

**Zeitschrift:** Frauezeitig : FRAZ  
**Herausgeber:** Frauenbefreiungsbewegung Zürich  
**Band:** - (1977)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Rechtliche Situation : gegen unsere Bevormundung  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1054981>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 12.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# RECHTLICHE SITUATION: gegen unsere Bevormundung



## Die Vormundschaftsbehörde

Die Vormundschaftsbehörde befindet sich an der Selnastr. 9 in Zürich

Jedes Jahr werden in der Schweiz ca. 4000 aussereheliche Kinder geboren. Für diese Kinder, und insbesondere für ihre Mütter, die sogenannten ledigen Mütter, hat der Staat ganz besondere Massnahmen getroffen. Diese Massnahmen werden meistens willkürlich, hinter dem Deckmantel zum sogenannten 'Schutz des Kindes' gegen uns Mütter angewendet.

Um uns gegen diese willkürliche Massnahmen wehren zu können, müssen wir lernen, die Gesetze zu kennen um mit ihnen zu unseren Gunsten umgehen zu können, denn auf Gesetze stützt sich der Staat und seine ... um so in unser Leben einzugreifen und über uns und unsere Kinder zu bestimmen.

## Der Ehemann der ledigen Mutter - die Vormundschaftsbehörde

Wenn Du schwanger wirst, ledig bist und nicht heiraten willst oder kannst, das Kind aber gleichwohl behalten willst, entsteht eine Zwangssituation. Du musst - als Frau ohne Ehemann - beweisen dass Du mündig bist, das heisst fähig über Dich und über Dein Kind selbst zu bestimmen. Du musst über Dein Leben Rechenschaft ablegen. Von einem Ehepaar - oder besser gesagt Ehemann - wird das nie verlangt, dort ist es Privatsache. Du aber bist eine ledige Mutter...

Mit der Geburt des Kindes stellt Dir der Staat ein Ersatz-Ehemann (Herr Beistand oder Herr Vormund) zur Seite, für den Du wohl keine Hausarbeit machst, der Dir aber Rechte und Pflichten gibt oder nimmt ganz nach seinem Belieben. Dieser neue Unterdrücker wird Dir von der Vormundschaftsbehörde zur Verfügung gestellt oder Du kannst ihn auch privat auswählen.

Ob Dir das passt oder nicht kannst Du nicht bestimmen. Deswegen ist es wichtig, möglichst viel über diese Amtsstelle zu wissen, wie das ganze funktioniert, damit wir bestimmen können, ob wir Hilfe brauchen oder nicht, damit wir auch hier den Kampf gegen jegliche Bevormundung fortsetzen können.



Dr. iur.  
Landesring

FdP

EVP

SP

CVP

SP

FdP

Die Vormundschaftsbehörde ist eine Art Abbild der städtischen Behördenpyramide. An ihrer Spitze steht der Waisenrat, der eine stadtratsähnliche Stellung bekleidet und über dessen sieben Mitglieder der Vorstand des Sozialamtes, gegenwärtig also Stadträtin Emilie Lieberherr, den Vorsitz führt. Die Waisenräte, vom Gemeinderat gewählt, bilden zwei Kammern mit vier und drei Mitgliedern. Die erste Kammer ist generell zuständig für Eheverträge und Rechtshilfesuche, die übrigen Geschäfte werden nach Anfangsbuchstaben der Namen der Mündel auf die einzelnen Waisenräte verteilt. Die 7 Waisenräte, 14 Adjunkte, 2 Sekretäre und 23 weitere Beschäftigte bilden insgesamt die Vormundschaftsbehörde. (FA 24.5.76)

### Präsidentin der Vormundschaftsbehörden:

Emilie Lieberherr Dr. rer.pol. (Stadträtin SP)

### Die 7 Waisenräte

Spitzer Gerd Dr. iur.	A	
Coradi Paul	CEFK	
Ess Emil	GH	
Bryner Max	BL	Sp
Nigg Josef	MPR	CVP
Schmid Edwin	SV	
Meier Arthur	OPQTUWZ	

### Amtsvormünder

Walser Andreas 1915	A
Braunschweig Hansjörg 1930	B
Portmann Jules 1931	CDE
Züst Eugen 1923	FG
Hasler Kilian 1929	H
Haubold Hugo 1927	JL
Portmann Robert 1934	K
Wicki Ludwig 1931	M
Sigrist Ernst 1924	NOPQ
Schuller Siegfried 1934	RTU
Mizza Siegfried 1930	S Sp St
Janett Sylvia 1932	Sch
Gägauf Eugen 1934	VWXYZ

Prozessvertreter: Stumm Felix 1920

Fürsorgerin: Hilfe des Vormundes

Kanzlei: administrative Arbeiten

# Das heute gültige Kindesrecht

## Die Beistandschaft

Erfährt die Vormundschaftsbehörde von der Geburt Deines Kindes (durch den Spital oder das Zivilstandsamt) oder wird ihr die Schwangerschaft früher angezeigt, so bestellt sie einen Beistand in der Meinung, dass diese Drittperson die Interessen Deines Kindes gegenüber dem Vater besser wahren kann.

Der Beistand hat über die Unterbringung und Pflege des Kindes zu befinden. Er ist dessen gesetzlicher Vertreter, Verwalter seines evtl. Vermögens und hat seine erbrechtlichen Interessen zu wahren.

Die Hauptaufgabe des Beistandes ist indessen das Feststellen des Vaters und die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche des Kindes gegen den Vater, v. a. der Alimente. Das auch wenn Du den Vater Deines Kindes nicht angeben und auch kein Geld von ihm willst.

Sodann hat der Beistand abzuklären, wem die elterliche Gewalt übertragen werden könnte, Dir, dem Vater (falls er das Kind anerkennt) oder einem Vormund, und er hat diesbezüglich der Vormundschaftsbehörde einen Vorschlag zu unterbreiten.

Von Gesetzes wegen wird die Beistandschaft beendet, wenn das Kind durch nachträgliche Heirat der Mutter mit dem Kindsvater legitimiert wird oder infolge Adoption unter die elterliche Gewalt der Adoptiveltern gestellt wird.

Ansonst dauert die Beistandschaft an, bis sie von der Vormundschaftsbehörde aufgehoben wird; das, wenn die Vaterschaft durch Urteil, Vertrag oder Anerkennung geregelt ist und wenn gewährleistet wird, dass 'für das Wohl des Kindes gesorgt ist'.

Mit der Aufhebung der Beistandschaft trifft die Vormundschaftsbehörde den Entscheid über die Errichtung einer Vormundschaft oder die Uebertragung der elterlichen Gewalt an einen Elternteil.

## Rechtsverhältnis Vater - Kind

Erste Aufgabe des Beistandes ist es, abzuklären, wer der Vater des Kindes ist. Der Vater kann sich 'freiwillig' als solchen zu erkennen geben. Verneint er aber seine 'Vaterschaft', oder ist es nicht klar, wer überhaupt der Vater ist, wird ein gerichtliches Verfahren eingeleitet (Vaterschaftsklage).

Wenn Du den Vater nicht angeben willst, indem Du, z. B. behauptest, es sei eine Ferienbekanntschaft gewesen, kann das ev. Konsequenzen haben bei der Abklärung, ob Dir die elterliche Gewalt übertragen werden soll. Du wirst ev. unter 'Liederlichkeit' oder 'lasterhafter Lebenswandel' eingestuft.

Beispiel:

Das Verhältnis Vater-Kind wird auf folgende Arten gesetzlich geregelt:

- freiwillige Anerkennung mit Standesfolge oder Zuspreehung mit Standesfolge
- freiwillige (ev. gerichtlich genehmigte) Zahlvaterschaft
- gerichtliche Verpflichtung zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen

Es lohnt sich, genau zu überlegen, welche Regelung Du willst, denn jede hat Konsequenzen, die nicht unwichtig sind für Dich und auch für Dein Kind.

### a. Freiwillige Anerkennung mit Standesfolge

Nicht jedes Geständnis eines Typen, Vater des Kindes zu sein, ist rechtlich eine Anerkennung, auch dann nicht, wenn er es vor Gericht sagt. Für die Anerkennung ist eine besondere Form vorgeschrieben: es braucht eine öffentliche Urkunde \*:

Beispiel

\*Im Kanton Zürich ist der Zivilstandsbeamte dafür zuständig (des Heimortes oder des Wohnsitzes des Anerkennenden, des Geburtsortes des Kindes oder des Sitzes der Vormundschafts-Behörde)

Der Anerkennende muss nicht beweisen, dass er tatsächlich der Vater ist, er macht sich strafbar, wenn er das Kind anerkennt, obwohl es nicht sein Kind ist.

Für die Anerkennung braucht es auch keine Zustimmung der Mutter oder ein Geständnis von ihr, sie habe mit dem Anerkennenden geschlafen.

Die Mutter oder das Kind können Einspruch gegen die Anerkennung erheben, die Heimatbehörde des Vaters oder jedermann, der ein Interesse aufweist, kann sie anfechten.

Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn der Vater bereits verheiratet ist oder wenn das Kind 'in Blutschande' gezeugt wurde.

Die Anerkennung hat für den Vater folgende rechtliche Wirkungen

- das Kind nimmt Namen und Bürgerrecht des Vaters an
- es besteht die Möglichkeit, dass das Kind unter die elterliche Gewalt des Vaters gestellt wird, das z. B., wenn das Kind beim Vater wohnt
- der Vater hat nicht nur Unterhaltsbeiträge für das Kind zu bezahlen, bis es 18 Jahre alt ist, sondern 'für das Kind zu sorgen, wie für ein eheliches (!)' (d.h. Beiträge bis zum 20. Altersjahr des Kindes, Anspruch auf persönlichen Verkehr mit dem Kind, Besuchsrecht genannt; Bezahlung grösserer Unkosten, so hohe Arzt- und Zahnarztkosten. Das alles, auch wenn der Vater nicht die elterliche Gewalt hat)
- gegenseitiges Erbrecht, auch mit der väterlichen Verwandtschaft
- Ev. Uebertragung von Nutzen und Verwaltung des Kindesvermögens an den Vater, durch die Vormundschaftsbehörde



Amtsvormundschaft der Stadt Zürich

## Vaterschaftsanerkennung und Unterhaltsverpflichtung

Der Unterzeichnete,

Vor- und Geschlechtsname:

Geburtsdatum:

Beruf:

Heimatort:

Konfession:

Wohnort:

anerkennt, der aussereheliche Vater des von

am

in

geborenen Kindes

zu sein.

Er verpflichtet sich,

a) der Mutter die Kosten für Entbindung und Unterhalt mit Fr. \_\_\_\_\_ zu ersetzen;

b) dem Kind (vorbehaltlich Art. 320 ZGB\*) monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_\_ ), zuzüglich allfälliger Kinderzulagen, von seiner Geburt bis zu seinem zurückgelegten 18. Lebensjahr monatlich im voraus zu bezahlen.

Er unterwirft sich bezüglich dieser Unterhaltsverpflichtung der Zwangsvollstreckung. Eine gleichlautende Urkunde hat er erhalten.

Zürich, den \_\_\_\_\_

## Eine gerichtliche Zuspreehung des Kindes mit Standesfolge

gibt es nur in Ausnahmefällen (Eheversprechen des Vaters an die Mutter vor dem Beischlaf, Vergewaltigung etc.)

### b. Zahlvaterschaft

Bei der Zahlvaterschaft entsteht keine Rechtsbeziehung Vater-Kind. Auf keiner Amtsstelle (ausser der Vormundschaftsbehörde, die aber dem Amtsgeheimnis unterliegt), in keinem Register wird aufgeführt, dass der Vater 'Vater' geworden ist. Der 'Zahlvater' hat nur finanzielle Verpflichtungen und keine Rechte gegenüber dem Kinde.

Die freiwillige Zahlvaterschaft reduziert sich auf eine direkte Regelung über die Vermögensleistung an das Kind zwischen dem Vater und dem Kind (bzw. dem Beistand als gesetzlichem Vertreter des Kindes).

Beispiel:

Diese Vereinbarung kann noch dem Gericht zur Genehmigung unterbreitet werden (Einreichen beim Friedensrichter durch den Beistand oder die Mutter; der Friedensrichter leitet die Vereinbarung weiter an das Gericht, welches die Vereinbarung - falls sie im Rahmen des üblichen abgefasst wurde - ohne weitere Verhandlung mittels Beschluss genehmigt).

Der Vorteil einer gerichtlichen Genehmigung ist der folgende:

Zahlt der Kindsvater die in der Vereinbarung festgelegten Alimenter nicht, dann kann eine Betreibung ohne weitere Probleme durchgeführt werden.

Eine freiwillige Zahlvaterschaft kann immer noch nachträglich abgeändert werden: Der Kindsvater kann das Kind später noch mit Standesfolge anerkennen, wenn sich Deine Situation ändert, z. B. wenn Du das Kind dem Vater übergeben möchtest oder wenn Dir die elterliche Gewalt aus irgendeinem Grund entzogen wird (z. B. Knast) oder wenn Du stirbst. Der Vater kann dann die Übertragung der elterlichen Gewalt verlangen.

Noch zu den Alimenten:

Eine Vereinbarung über den Unterhaltsbeitrag kann nur dann gerichtlich (d. h. ohne Zustimmung des Kindsvaters) geändert werden, (z. B. Erhöhung der Alimenter), wenn das in der Vereinbarung vorbehalten wurde. Eine Anpassung der Alimenter an die Teuerung ist ebenfalls möglich, falls das in der Vereinbarung festgelegt wurde.

Amtsvormundschaft  
der Stadt Zürich

#### UNTERHALTSVERPFLICHTUNG

Der Unterzeichnete

verpflichtet sich als ausserehelicher Vater von

a) der Mutter die Kosten für Entbindung und Unterhalt mit Fr. (Franken) zu ersetzen.

b) dem Kind folgende monatliche, an den Index gebundene Unterhaltsbeiträge (zuzüglich Kinderzulagen, soweit er darauf Anspruch hat) zu bezahlen:

- Fr. (Franken) ab Geburt bis zum zurückgelegten Altersjahr,
- Fr. (Franken) ab Altersjahr bis zum zurückgelegten Altersjahr,
- Fr. (Franken) ab Altersjahr bis zum zurückgelegten Altersjahr,

zahlbar monatlich im voraus an den jeweiligen gesetzlichen Vertreter des Kindes.

Die Unterhaltsbeiträge basieren auf dem Zürcher Index der Konsumentenpreise per Ende von Punkten. Steigt der Lebenskostenindex um 10 % (jeweils vom Anfangsstand ausgehend), so erhöht sich der geschuldete Unterhaltsbeitrag ab Beginn des nächstfolgenden Monats ebenfalls um 10 % (jeweils vom ursprünglichen Betrag aus berechnet).

Diese Unterhaltsverpflichtung ist im Sinne von Art. 320 ZGB abänderlich.

Der Unterzeichnete unterwirft sich in bezug auf diese Unterhaltsverpflichtung der Zwangsvollstreckung. Eine gleichlautende Urkunde hat er erhalten.

Zürich, den

Ist die Vaterschaft mit ziemlicher Sicherheit gegeben, dauert aber die Einholung der medizinischen Gutachten eine lange Zeit, so kann verlangt werden, dass der Vater bereits während dem hängigen Vaterschaftsprozess Unterhaltsbeiträge an das Kind auszahlen muss.

Mit einer Vaterschaftsklage kannst Du noch spezielle finanzielle Unterstützung für dich verlangen:

- Entbindungskosten (sofern diese nicht durch die Versicherung gedeckt sind)\*\*
- Unterhalt während mindestens 4 Wochen vor und 4 Wochen nach der Geburt (soweit nicht gemäss Arbeitsvertrag vom Arbeitgeber gedeckt)
- ev. noch Ausgaben für die erste Ausstattung des Kindes

\*\* Auf diesem Wege hat eine Frau im Kanton AR mit Erfolg durchgesetzt, dass der Schwängerer die Abtreibungskosten übernehmen musste (aus der Schweizerischen Juristenzeitung, Jahrgang 65)

#### Die Vereinbarung über Vermögensleistungen des Vaters

Die Unterhaltspflicht besteht vom Gesetz her von der Geburt des Kindes an und wird durch Urteil des Richters oder durch Vereinbarung lediglich noch festgestellt und der Höhe nach bestimmt.

Die Vertragspartner sind einerseits das Kind (bzw. der Beistand), dann der Kindsvater. Deswegen muss jede Vereinbarung über Unterhaltsbeiträge, die Du vielleicht mit dem Vater Deines Kindes gemacht hast, noch vom Beistand, bzw. der Vormundschaftsbehörde genehmigt werden. Auch wenn Du es möchtest, kannst Du nicht einfach auf Unterhaltsbeiträge für das Kind verzichten: Das sollte uns die letzten Schuldgefühle dem 'armen Vater' gegenüber nehmen, 'der ja auch kein Geld hat und nichts dafür kann...'. Denn nicht wir Frauen haben die Alimenter erfunden (sonst wären sie bestimmt höher und gleich für alle, in allen Kantonen) und wenn es den Vätern nicht gefällt, können sie sich ja an den Staat wenden, der ihr Vertragspartner ist, und nicht wir.

Die Vermögensleistung des Vaters wird in Form von Alimenten festgesetzt, d. h. einer lächerlich kleinen Summe Geld, die jeden Monat direkt der Mutter oder der Vormundschaftsbehörde zuhänden des Kindes bezahlt wird.

"Das Bedürfnis nach Anhaltspunkten für die Bemessung der Alimenter für ausserhalb der Ehe geborene Kinder, für Kinder aus geschiedenen Ehen, für nach Vormundschaftsrecht in Fremdpflege gegebene Kinder ist gross. Das Jugendamt des Kantons Zürich hat deshalb auf Initiative einer Arbeitstagung der zürcherischen Amtsvormünder, Jugendsekretäre und weiterer interessierter Kreise einer Kommission den Auftrag gegeben, Empfehlungen für die Bemessung von Unterhaltsbeiträgen auszuarbeiten, die Eltern, Gerichten, Rechtsanwälten, vormundschaftlichen Organen, Fürsorgebehörden und Sozialarbeitern dienen können.(...)

#### Unterhaltsbedarf des Kindes (Zusammenzug)

##### Unterhaltsbedarf eines einzelnen Kindes

Altersjahre	Ernährung	Bekleidung/-unterhalt	Wohnungsanteil/-einrichtung	Nebenkosten	Subtotal	Entschädigung f. Pflege- u. Erziehungsaufwand	total
1. bis 6.	140.-	40.-	100.-	70.-	350.-	250.-	600.-
7. bis 12.	150.-	50.-	150.-	140.-	490.-	150.-	640.-
13. bis 16.	180.-	60.-	130.-	150.-	520.-	120.-	640.-
17. bis 20.	200.-	70.-	130.-	250.-	650.-	80.-	730.-

##### Pflege- und Erziehungsaufwand

Schwierigkeiten boten sich bei der Festsetzung eines Betrages als Entschädigung für Pflege- und Erziehungsaufwand. Die Kommission konnte sich auf keine für schweizerische Verhältnisse erarbeiteten Unterlagen, welche zu diesem Punkt Stellung nehmen, abstützen.

Zusammen mit dem Institut für Psychohygiene im Kindesalter, Zürich, wurde versucht, den für Pflege und Erziehung eines Säuglings und eines Kleinkindes notwendigen täglichen Zeitaufwand zu errechnen, um einen angemessenen Betrag festzusetzen. Selbst bei Berücksichtigung eines minimalen Stundenlohnansatzes ergaben sich aber Beträge, die zu sehr hohen, kaum realisierbaren Alimenten geführt hätten. Als Kompromiss wurden bescheidene Ansätze gewählt, die bei weitem nicht der zeitlichen Beanspruchung entsprechen."

#### Die Vaterschafts-Klage

Liegt keine freiwillige Unterhaltsvereinbarung vor, so wird i. d. R. immer eine Vaterschaftsklage vom Beistand eingeleitet, das ev. sogar gegen Unbekannt.

Allgemein kann die Vaterschaftsklage durch das Kind (bzw. den Beistand) oder durch die Mutter erhoben werden. Mit dieser Klage können Unterhaltsbeiträge an das Kind oder ev. Zusprechung des Kindes mit Standesfolge verlangt werden.

Um unter den vermutlichen Vätern den Vater zu bestimmen, werden medizinische Untersuchungen durchgeführt; mit bis zu 99% iger Wahrscheinlichkeit kann beim heutigen Stand der Medizin die Vaterschaft nachgewiesen werden.



## Das Rechtsverhältnis Mutter - Kind

Endlich etwas unumstrittenes:

Rechtliche Beziehungen zwischen Mutter und Kind entstehen mit der Geburt.

Das heisst, dass Du von diesem Zeitpunkt an für den Unterhalt (nebst den Alimenten) und für die Erziehung Deines Kindes aufzukommen hast. Es entsteht ein gegenseitiges Erbrecht zwischen Mutter und Kind sowie zur mütterlichen Verwandtschaft.

Das Kind erhält Deinen Familiennamen sowie Dein Bürgerrecht, ausser der Vater anerkennt das Kind (siehe Seite 15)

Und damit alles klar ist, zitieren wir noch ein Meisterwerk des heute geltenden Zivilgesetzbuches: (Art. 324 Abs. 2 ZGB)

'Die Mutter hat für das Kind zu sorgen wie für ein eheliches'. Ob Du aber auch über Dein Kind bestimmen kannst, d. h. ob Dir die elterliche Gewalt übertragen wird, lässt das Gesetz offen; darüber entscheidet die Vormundschaftsbehörde. Das Kind kann unter die elterliche Gewalt der Mutter gestellt werden, so das Gesetz. Auch kommen der Mutter Verwaltung und Nutzen des ev. Kindesvermögens nicht automatisch zu, auch dann nicht, wenn das Kind unter ihre elterliche Gewalt gestellt wird. Was wohl geschehen könnte, wenn Frauen einmal Geld in die Hände kriegen?

## Die elterliche Gewalt

Sobald der Beistand die Vaterschaft abgeklärt hat und die Unterhaltsbeiträge auch geregelt sind, aber spätestens nach 1 Jahr muss

er der Vormundschaftsbehörde einen Rechenschaftsbericht abliefern.

Dieser Rechenschaftsbericht soll nach den folgenden Richtungen Auskunft geben:

- ev. Verlauf des Vaterschaftsprozesses, Leistungspflicht des Vaters (Alimente)
- Unterbringung des Kindes, Gesundheit, Erziehung, Bezahlung des Kostgeldes (durch die Mutter oder die Fürsorge etc.)
- Antrag über die Uebertragung der elterlichen Gewalt oder Errichtung einer Vormundschaft.

Auf diesen Bericht stützt sich die Vormundschaftsbehörde bei ihrem Entscheid, ob sie Dir die elterliche Gewalt über Dein Kinde gibt (oder ev.) dem Kindsvater bei Anerkennung mit Standesfolge) oder ob sie es bevormundet. (Möglich ist auch die Errichtung einer Beistandschaft, die weniger weit geht als die Vormundschaft). Nur 1/3 der ledigen Mütter hatten laut Statistik 1971 in Zürich die elterliche Gewalt alleine über ihre Kinder.

Die elterliche Gewalt ist der gesetzliche Ausdruck um zu sagen, wer über Dein Kind bestimmen kann (bezüglich Erziehung, Unterhalt etc.). Ein solches Wort haben wohl nur Männer erfinden können. Was wohl mütterliche Gewalt bedeuten könnte...

Im Gesetz ist festgehalten, dass die 'elterliche Gewalt' auch der Mutter übertragen werden kann; festgehalten ist dann auch, in welchen Fällen Dir die elterliche Gewalt nicht übertragen werden kann, nämlich

- wenn Du unmündig bist (unter 20 Jahren), da Du dann vom Gesetz her auch nicht fähig bist, Deine eigenen Angelegenheiten - von Ausnahmen abgesehen - zu regeln
- wenn Du selber bevormundet oder entmündigt bist, somit ei-

nen Vormund hast. Wirst Du erst nachträglich entmündigt, dann wird Dir die elterliche Gewalt entzogen.

Um aber entmündigt zu werden, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, sowie der Umstand, dass Du dadurch Deine eigenen Angelegenheiten nicht mehr selbst zu besorgen vermagst und zu Deinem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge(!) bedarfst oder die Sicherheit anderer gefährdest

- Verschwendung, Trunksucht, lasterhafter Lebenswandel oder wenn die Art und Weise Deiner Vermögensverwaltung Dich oder Deine Familie der Gefahr der Verarmung aussetzt

- eine Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr. Die Bevormundung wird bei Antritt der Strafe angeordnet. Gleichgestellt ist die Einweisung in ein Erziehungsheim (was bis zum 25. Altersjahr möglich ist)

Das sind die gesetzlichen Gründe, um jemanden zu bevormunden also auch um Dir die elterliche Gewalt nicht zuzusprechen. In allen andern Situationen gibt es keine gesetzlichen Gründe, Dir die elterliche Gewalt über Dein Kind zu entziehen, bzw. nicht zuzusprechen. Es sind dann höchstens Ermessensentscheide, die Du anfechten kannst.

Wenn Du das weisst, bist du dem Entscheid der Vormundschaftsbehörde nicht willkürlich ausgeliefert.

## Der Vormund - eine Klette

Wenn du die elterliche Gewalt über dein Kind nicht bekommen kannst, erhält Dein Kind einen Vormund.

Laut Gesetz hat der Vormund die gesamten persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen des unmündigen Kindes zu wahren, uns ist dessen gesetzlicher Vertreter.

Er hat die Pflicht für dessen Unterhalt und Erziehung das angemessene anzuordnen.

Ein Wechsel des Wohnsitzes kann nur mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde vorgenommen werden. Konkret heisst das, wenn du mit dem Kind zusammenlebst, die Arbeitsstelle wechseln und in eine andere Stadt ziehen willst, brauchst du ihre Zustimmung.

Du brauchst ihre Zustimmung bei Versicherungsverträgen, bei beruflichen Ausbildungslehrverträgen. Sie können dein Kind in ein Erziehungsheim einweisen usw.

Kurz, du kannst nichts machen mit deinem Kinde, ohne die Zustimmung und Unterschrift des Vormundes und der Kontrolle der Vormundschaftsbehörden.

Eine Vormundschaft kann frühestens nach einem Jahr seit Errichtung wieder aufgehoben werden.

Den Vormund kannst du auch privat wählen. Und wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen muss ihn die Vormundschaftsbehörde annehmen.

Vormund(in) kann sein, jede(r), die (der) im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte steht, die (der) einen guten Leumund vorweisen kann und keinen unehrenhaften Lebenswandel führt.

Es kann von Vorteil sein, eine Person zu wählen, die du kennst und in die du Vertrauen hast.

Wer weiss, wenn wir ein bisschen suchen, finden wir vielleicht eine Person, die diese Kriterien erfüllt. Z.B. Frau Cincera!!!



▼  
Es war vor 3 Jahren. Ich hatte ein Kind, ich bin nicht verheiratet. Ich habe als ledige Mutter automatisch einen Beistand für das Kind erhalten. Schon im Spital waren sie eklig. Eine ältere Dame von einem Amt war damals vorbei gekommen. Sie hat mir für's Kind einen Platz in einem Heim angeboten. Für die war es selbstverständlich (weil ich nicht verheiratet bin), dass ich das Kind nicht wollte. Ich machte ihr schnell klar, dass ich schon einen Platz hätte, nämlich bei mir.

Kaum war ich zu Hause, kam eine Einladung vom Waisenamt. Das waren etwa 6 Männer (Durchschnittsalter 60 Jahre), die sich die Frechheit nahmen, über meine Fähigkeit als Mutter zu entscheiden. Ich kam mir etwas verloren vor. Sie sagten, ich wäre zu jung, um ein Kind richtig zu erziehen. Ich war damals genau 21 Jahre, 2 Monate, 18 Tage alt. Sie mussten dieses Argument fallen lassen. Sie hatten einfach was dagegen, dass ich nicht verheiratet war und trotzdem mit dem Vater des Kindes zusammen lebte.

Es wollte einfach nicht in ihre sturen Bürokratenköpfe rein, dass es sowas gibt. Sie begeilten sich dann noch an ein paar Fragen wie: "Was machen Sie, wenn das Kind sexuelle Bedürfnisse hat" etc. Es war zum Kotzen. Das Ganze zog sich fast über ein Jahr hin. Dazwischen haben sie mich noch durch eine Krankenschwester bespitzeln lassen. Es brachte ihnen leider nicht das Erhoffte.

Ich hatte damals einfach nicht die Energie und die Kraft, dies alleine durchzustehen und weiter zu machen. Ich hatte noch andere Probleme, als mich mit den Greisen vom Waisenamt rumzuschlagen. Ich habe dann gezwungenermaßen aufgegeben, weil ich es einfach nicht mehr schaffte, mich immer wieder als Mutter rechtfertigen zu müssen, vor diesem Amt. Mein Kind hat dann einen Vormund bekommen. Als es 3 Jahre alt war, wurde die Vormundschaft aufgehoben, auf Grund des positiven Berichtes des Vormundes.



▼  
Ich musste mich persönlich in der Frauenklinik zur Geburt anmelden. Nachdem ich alle Formulare ausgefüllt hatte, sagte mir die Sekretärin, ich solle mich noch bei der Fürsorgerin vorstellen. Fürsorgerin, was soll denn das? "Ja wissen Sie, Sie sind doch ledig".

Ich ging dann hin. Im Büro sass eine ältere Frau Typ "Nächstenliebe-Schwester". Als erstes fragte sie, wollen Sie das Kind zur Adoption freigeben oder behalten? Ich war wütend und sagte nur ganz baff: Was meinen Sie eigentlich, es ist mein Kind und bleibt bei mir.

▼ Sie wollte von mir wissen, wie ich das Kind dann haben wolle, ob ich arbeite, wer dann schaue usw. Ich war einfach so perplex, dass ich nichts anderes tun konnte als zu antworten. Sie sagte noch, bei meiner Geburt sei sie dann leider nicht im Hause, aber ihre Vertretung werde mich dann besuchen. Als ich aus dem Hause ging, sott ich vor Wut, aber so geht's mir immer, im Moment bin ich baff, nachher werd ich wütend.

Als ich am 3. Tag nach der Geburt friedlich im Spitalbett lag und las, kam eine sehr nett aufgemachte Frau ins Zimmer und erkundigte sich nach mir. Strahlend kam sie auf mich zu: "Ich möchte Ihnen nur zu Ihrem Kind gratulieren". Schön, aber ich kannte sie nicht. Sie stellte sich dann, immer lächelnd, als Vertretung von Frau X, Fürsorgerin, vor.

"Wie schwer wiegt ihr Kind" usw. waren die Fragen. Vielleicht wollte sie schauen, ob ich als ledige Mutter das Gewicht meines Sohnes überhaupt im Kopf behalten könne. Wie ich's mir dann vorstelle mit dem Kind usw. Dasselbe nochmals wie bei der Anmeldung. Ich sagte, das hätt ich schon lange erklärt, sie meinte jedoch, sie hätte auch ein Anrecht darauf, es zu erfahren. Ich gab keine Antwort mehr, bis sie mir mit süßsaurer Lächeln alles Gute wünschte und verschwand.

Eine Episode, die ich richtig lustig fand, passierte mal bei der Aerzte-Visite. Es ist dann immer ein Gehetze, ehrfürchtige Blicke für den Chef, das Wochenbettturnen wurde damals sogar weggelassen.

Ich drängte beim Arzt darauf, früher entlassen zu werden, vor allem da ich mich nicht in den starren Stillplan einfügen wolle. Ich betonte, ich hätte zu Hause Ruhe und Pflege. Ich verstand eigentlich wirklich nicht so ganz, warum ich mich so rechtfertigen musste, um nach Hause gelassen zu werden. Der Arzt fragte dann: "Ja haben Sie dann keinen Mann zu versorgen zu Hause?" Die Ober-schwester gab ihm dann einen diskreten Stups und zeigte auf mein Krankenblatt auf Eintrag: ledig. Sie wagte dieses Wort nicht laut zu sagen, sonst hättens ja die anderen Frauen hören können. Dieser Oberarzt sagte dann noch mit blödem Lächeln, hmm, hmm, besprechen Sie das mit meinem Kollegen, dem Stationsarzt.

Im ganzen merkte ich einfach, dass mein Zivilstand ledig ein Tabu war, was manchmal diskriminierender ist als wenn sie Bemerkungen gemacht hätten.



▼  
Ich bin 28-jährig, ledig, 5 Stunden täglich berufstätig, Mutter eines 1-jährigen Buben.

Vor ca. 3 Jahren habe ich mich entschlossen ein Kind zu haben, wollte aber nicht heiraten. Bis jetzt hatte ich immer nur gehört, dass man als ledige Mutter immer Schwierigkeiten mit den Behörden hätte, dass man einen Vormund für das Kind bekomme usw.

Also doch heiraten? Irgendwie kam mir dann so richtig hoch, ich möchte ein Kind, werde es sicher gut betreuen, das finanzielle ist auch einigermaßen gesichert, was denn unterscheidet eine ledige Mutter von einer verheirateten?

Ich will ein Kind, werde für es sorgen, aus was für Gründen hat mir da jemand dreinzureden?

Nur weil ich keinen Mann heiraten will, also ohne Mann bin, soll ich unmündig sein. Wenn man Hilfe brauchte, helfen sie dir auch nicht.

Also statt den Mann als Unterdrücker und Befehlsinhaber über dich, dein Kind, hättest du dann einfach einen Vormund, der 250 Münder zu betreuen hat, darunter auch dein Kind, für dessen Arbeit und Erziehung sicher er keinen Finger rührt, der aber bestimmen kann, was mit deinem Kind geschieht, der dir nach Gutdünken wohlgesinnt sein kann oder auch nicht.

Also doch heiraten, da hast du's nur mit einem Typ zu tun, zu dem du wenigstens noch eine Beziehung hast. Solche Sachen habe ich mir dann überlegt.

Aber da ich gegen das Heiraten war - für mich ist das nur eine

Formsache - wollte ich es abklären.

Ich nahm Kontakt auf mit einer angehenden Juristin, von der ich wusste, dass sie sich für die speziellen Interessen der Frauen interessierte, wollte wissen, was für Gesetze existieren überhaupt.

Unter was für Bedingungen bekommt eine ledige Mutter die 'elterliche Gewalt'?

Denn mir war klar, nur wenn du von Gesetzes wegen die 'elterliche Gewalt' hast, kann dir niemand mehr dreinreden.

Dein höchstes Ziel - die elterliche Gewalt

Wir haben dann zusammen das ganze studiert. Ich war sehr erstaunt, wie wenig Konkretes im Gesetz festgehalten war. Darum war auch die Willkür der Vormünder möglich.

Schnell wurde mir klar, wenn die Finanzen stimmen, stimmt schon vieles. Auch musst du einen Vater vorweisen können, der bezahlt, wenigstens auf dem Papier und ganz zuhinterst kommt dann noch das Wohl des Kindes, eigentlich recht traurig.

Bei verheirateten Eltern scheint immer alles zu stimmen, denn dort geht niemand schauen. Dort wenigstens nicht.

Jetzt wusste ich, was für Bedingungen gestellt wurden. Ich habe dann schon ungefähr im 6. Monat mit dem Vater des Kindes eine Unterhaltsvereinbarung gemacht, dazu einen Brief an die Vormundschaftsbehörde geschrieben, dass ich in ... ein Kind bekomme, ein Kind wollte und kurz beschrieben, wie ich das Kind unterbringen werde in der Zeit, da ich arbeitete, und dass ich die elterliche Gewalt für mein Kind beantrage.

Sehr schnell kam dann ein Brief mit der Einladung zu einem Gespräch, zusammen mit meinem Freund. Wir gingen dann hin, und der mir zugeteilte Beistand übergab nochmals kurz unsere Situation, und erklärte sich einverstanden, dass wenn das Kind auf der Welt sei, er sich der Angelegenheit so schnell wie möglich annehme. Auch erklärte er mir, dass seine Mitarbeiterin einmal zu mir nach Hause kommen müsse, um zu schauen, wie es dem Kinde gehe, und wie es untergebracht sei.

Nach der Geburt habe ich mich sofort mit ihm in Verbindung gesetzt, damit dieser Besuch stattfinden konnte. Die Fürsorgerin ist gekommen, sie war übrigens sehr nett, ich habe mit ihr ein bisschen geplaudert, ungefähr eine Viertel-Stunde, sie hat sich überzeugt, dass es dem Kind gut geht, und sagte mir, dass damit eigentlich das Ganze abgeschlossen sei.

Kurz darauf wurde mir die elterliche Gewalt zugestanden. Mein Kind war knapp 3 Monate alt.

Von der ganzen Angelegenheit denke ich, dass es ganz darauf ankommt, wie du auftrittst, was für einen Beistand du zugeteilt bekommst und in was für einer sozialen Situation du bist. Bei mir war alles sehr günstig, weil ja auch der Vater des Kindes mit allem einverstanden war.

Später habe ich dann noch viele ledige Mütter kennengelernt, die richtig kämpfen mussten, damit sie ihr Kind überhaupt behalten konnten. Meistens war der Beistand sehr konservativ, setzte die Frauen unter Druck, wenn eine Frau den Vater nicht angeben wollte, oder weil er der Meinung war, dass eine Frau allein von vornherein unfähig sei für das Kind zu sorgen, besonders wenn die Frau eine andere Lebensauffassung hatte als der Beistand. Vielfach auch, weil die Frau nicht in der Lage war für sich und das Kind selbst finanziell aufzukommen, oder der Vater nicht von Anfang an feststand und nicht für das Kind zahlen wollte.

Auch scheint eindeutig die Tendenz unter den Beiständen zu sein, sich für ihre Aufgaben sehr viel Zeit zu lassen auf Kosten der Frau.

Zur Zeit der Geburt und nachher noch ungefähr 4 Monate wohnte ich mit meinem Freund und einer Freundin in einer 4-Z-Wohnung, wo wir uns arrangierten so gut es ging. Jetzt lebe ich in einer Klein-Wohngemeinschaft zusammen mit meinem Freund und einem anderen ledigen Paar mit einem 4-monatigen Kind. Wir kennen uns schon seit einigen Jahren und wollten schon früher zusammenwohnen, noch mit anderen Leuten, was aber an der Wohnungssuche scheiterte.

Wir alle gehen halbtags arbeiten. Wir zwei Frauen arbeiten am gleichen Arbeitsort meist nachmittags und haben die Kinder vormittags, die Männer arbeiten in der Regel am Vormittag und haben die Kinder am Nachmittag, am Abend je nachdem wer zu Hause ist.

Die Kinder sind so sicher gut aufgehoben, doch wir Erwachsene



haben wenig Zeit um beisammen zu sein, denn kaum sind die Männer zuhause, müssen wir zur Arbeit gehen.

Für mich ist es aber wichtig, dass ein Kind nicht allein mit Erwachsenen zusammen aufwächst, sondern mit Kindern zusammen. Weil ich aber kaum je in der Lage sein werde, 2 oder mehrere Kinder zu haben (finanziell), verbunden damit der Zwang, mindestens halbtags zu arbeiten) finde ich diese Situation gut für das Kind und mich, da ich auch noch andere Interessen als nur das Kind habe, die ich auch weiterhin verwirklichen möchte.

Eine etwas grössere Wohngemeinschaft würde sicher noch bessere Möglichkeiten bieten. Dies ist aber bis jetzt immer an den fehlenden grossen, und kinderfreundlichen Wohnungen gescheitert. Unser Traum wäre ein grosses Haus, wenn möglich mit Garten ev. sogar in Zürich.

Jennifer

## das neue Kindesrecht

Mutige Gesetzgeber!

In den letzten Jahren haben sich die Gesetzgeber wieder einmal Zeit genommen, um über die Mündigkeit der Frauen Aufschluss und Auskunft zu geben.

Noch vor hundert Jahren gab es Gesetze, nach denen jede Frau unmündig war. Ihr Leben lang konnte ihr Vater oder irgendein Onkel (Mann) über ihr Geld, das heisst über sie bestimmen.

Dann wurde mühsam erfunden, dass Frauen wenigstens für möglichst kurze Zeit, nämlich vom 20sten Altersjahr bis zur gebenedeiten Heirat, mündig, wenigstens nach Gesetz, waren. Die alten Jungfern bis dass der Tod sie holte!

Aber wehe jenen Frauen, die ein Kind bekamen, ohne ehelichen Vater; für diese hatte das Gesetz besondere Vorkehrungen getroffen. Ein ganz bestimmtes Gremium, die 7 Waisengeräte (diese irrsinnig weisen Männer) überprüften von neuem, wie mündig diese Frauen wirklich waren.

Da die Frauen selbst schon lange wussten, dass sie mündig sind und sicher selbst über sich und sicher auch über die Kinder bestimmen können, und dies auch je länger desto stärker erklärten, sass den Gesetzgebern wieder zusammen, um diese Tatsachen bedingt und gesetzlich festzuhalten.

Ab 1. Januar 1978 werden ledige Mütter bedingt mündig, hurra! ha, ha.

### Neues Kindesrecht erst 1978 in Kraft

Bern, 30. Nov. (sta) Das neue Kindesrecht, das vor allem aussereheliche Kinder besserstellt, wird erst auf den 1. Januar 1978 in Kraft gesetzt. Der Bundesrat entspricht mit diesem Entsch. einer Eingabe der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren. (NZZ 4.12.76)



Schweizerisches Zivilgesetzbuch  
(Kindesverhältnis)

Änderung vom 25. Juni 1976



Siebenter Titel:

Die Entstehung des Kindesverhältnisses

**232** <sup>1</sup> Das Kindesverhältnis entsteht zwischen dem Kind und der Mutter mit der Geburt.

<sup>2</sup> Zwischen dem Kind und dem Vater wird es kraft der Ehe der Mutter begründet oder durch Anerkennung oder durch den Richter festgestellt.

<sup>3</sup> Ausserdem entsteht das Kindesverhältnis durch Adoption.  
**234** Das Verfahren zur Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses wird durch das kantonale Prozessrecht geordnet unter Vorbehalt folgender Vorschriften:

1. Der Richter erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen und würdigt die Beweise nach freier Überzeugung.
2. Die Parteien und Dritte haben an Untersuchungen mitzuwirken, die zur Aufklärung der Abstammung nötig und ohne Gefahr für die Gesundheit sind.

Dritter Abschnitt: Anerkennung und Vaterschaftsurteil

**260** <sup>1</sup> Besteht das Kindesverhältnis nur zur Mutter, so kann der Vater das Kind anerkennen.

<sup>2</sup> Ist der Anerkennende unmündig oder entmündigt, so ist die Zustimmung seiner Eltern oder seines Vormundes notwendig.

<sup>3</sup> Die Anerkennung erfolgt durch Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten oder durch letztwillige Verfügung oder, wenn eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft hängig ist, vor dem Richter.

**260a** Die Anerkennung kann von jedermann, der ein Interesse hat, beim Richter angefochten werden, namentlich von der Mutter, vom Kind und nach seinem Tode von den Nachkommen sowie von der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde des Anerkennenden.

<sup>2</sup> Dem Anerkennenden steht diese Klage nur zu, wenn er das Kind unter dem Einfluss einer Drohung mit einer nahen und erheblichen Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die Ehre oder das Vermögen seiner selbst oder einer ihm nahestehenden Person oder in einem Irrtum über seine Vaterschaft anerkannt hat.

<sup>3</sup> Die Klage richtet sich gegen den Anerkennenden und das Kind, soweit diese nicht selber klagen.

**261** <sup>1</sup> Sowohl die Mutter als das Kind können auf Feststellung des Kindesverhältnisses zwischen dem Kind und dem Vater klagen.

<sup>2</sup> Die Klage richtet sich gegen den Vater oder, wenn er gestorben ist, nacheinander gegen seine Nachkommen, Eltern oder Geschwister oder, wenn solche fehlen, gegen die zuständige Behörde seines letzten Wohnsitzes.

<sup>3</sup> Ist der Vater gestorben, so wird seiner Ehefrau zur Wahrung ihrer Interessen die Einreichung der Klage vom Richter mitgeteilt.

**262** <sup>1</sup> Hat der Beklagte in der Zeit vom dreihundertsten bis zum hundertachtzigsten Tag vor der Geburt des Kindes der Mutter beigezogen, so wird seine Vaterschaft vermutet.

<sup>2</sup> Diese Vermutung gilt auch, wenn das Kind vor dem dreihundertsten oder nach dem hundertachtzigsten Tag vor der Geburt gezeugt worden ist und der Beklagte der Mutter um die Zeit der Empfängnis beigezogen hat.

<sup>3</sup> Die Vermutung fällt weg, wenn der Beklagte nachweist, dass seine Vaterschaft ausgeschlossen oder weniger wahrscheinlich ist als die eines Dritten.

**263** <sup>1</sup> Die Klage kann vor oder nach der Niederkunft angebracht werden, ist aber einzureichen:

1. von der Mutter vor Ablauf eines Jahres seit der Geburt;
2. vom Kind vor Ablauf eines Jahres seit Erreichen des Mündigkeitsalters.

<sup>2</sup> Besteht schon ein Kindesverhältnis zu einem andern Mann, so kann die Klage in jedem Fall innerhalb eines Jahres seit dem Tag, da es beseitigt ist, angebracht werden.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Frist wird eine Klage zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird.

Achter Titel:

Die Wirkungen des Kindesverhältnisses

Erster Abschnitt: Die Gemeinschaft der Eltern und Kinder

**270** <sup>1</sup> Sind die Eltern miteinander verheiratet, so erhält das Kind ihren Familiennamen.

<sup>2</sup> Sind sie nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter.

**271** <sup>1</sup> Sind die Eltern miteinander verheiratet, so erhält das Kind das Bürgerrecht des Vaters.

<sup>2</sup> Sind sie nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind das Bürgerrecht der Mutter.

<sup>3</sup> Erwirbt das Kind unverheirateter Eltern durch Namensänderung den Familiennamen des Vaters, weil es unter seiner elterlichen Gewalt aufwächst, so erhält es das Bürgerrecht des Vaters.



**273** Die Eltern haben Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr mit dem unmündigen Kind, das nicht unter ihrer elterlichen Gewalt oder Obhut steht.

**274** <sup>1</sup> Der Vater und die Mutter haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum andern Elternteil beeinträchtigt oder die Aufgabe des Erziehers erschwert.

<sup>2</sup> Wird das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet, üben die Eltern ihn pflichtwidrig aus, haben sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert oder liegen andere wichtige Gründe vor, so kann ihnen das Recht auf persönlichen Verkehr verweigert oder entzogen werden.

<sup>3</sup> Haben die Eltern der Adoption ihres Kindes zugestimmt oder kann von ihrer Zustimmung abgesehen werden, so erlischt das Recht auf persönlichen Verkehr, sobald das Kind zum Zwecke künftiger Adoption untergebracht wird.

**274a** Liegen ausserordentliche Umstände vor, so kann der Anspruch auf persönlichen Verkehr auch andern Personen, insbesondere Verwandten, eingeräumt werden, sofern dies dem Wohle des Kindes dient.

<sup>2</sup> Die für die Eltern aufgestellten Schranken des Besuchsrechtes gelten sinngemäss.

**275** <sup>1</sup> Für Anordnungen über den persönlichen Verkehr ist die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Kindes zuständig.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Richters nach den Bestimmungen über die Ehescheidung und den Schutz der ehelichen Gemeinschaft.

<sup>3</sup> Bestehen noch keine Anordnungen, so kann der persönliche Verkehr nicht gegen den Willen der Person ausgeübt werden, welcher die elterliche Gewalt oder Obhut zusteht.

Zweiter Abschnitt: Die Unterhaltspflicht der Eltern

**276** <sup>1</sup> Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen.

<sup>2</sup> Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet.

<sup>3</sup> Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

**277** <sup>1</sup> Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Mündigkeit des Kindes.

<sup>2</sup> Befindet es sich dann noch in Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt weiterhin aufzukommen, bis diese Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

**281** <sup>1</sup> Ist die Klage eingereicht, so trifft der Richter auf Begehren des Klägers für die Dauer des Prozesses die nötigen vorsorglichen Massregeln.

<sup>2</sup> Steht das Kindesverhältnis fest, so kann der Beklagte verpflichtet werden, angemessene Beiträge zu hinterlegen oder vorläufig zu zahlen.

<sup>3</sup> Die Hinterlegung erfolgt durch Zahlung an eine vom Richter bezeichnete Kasse.

**282** Ist die Unterhaltsklage zusammen mit der Vaterschaftsklage eingereicht worden und die Vaterschaft glaubhaft gemacht, so hat der Beklagte auf Begehren des Klägers schon vor dem Urteil die Entbindungskosten und angemessene Beiträge an den Unterhalt von Mutter und Kind zu hinterlegen.

**283** Ist die Vaterschaft zu vermuten und wird die Vermutung durch die ohne Verzug verfügbaren Beweismittel nicht zerstört, so hat der Beklagte auf Begehren des Klägers schon vor dem Urteil angemessene Beiträge an den Unterhalt des Kindes zu zahlen.

**284** Über die Hinterlegung, die vorläufige Zahlung, die Auszahlung hinterlegter Beiträge und die Rückerstattung vorläufiger Zahlungen entscheidet der für die Beurteilung der Klage zuständige Richter.

**285** <sup>1</sup> Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen und ausserdem Vermögen und Einkünfte des Kindes berücksichtigen.

<sup>2</sup> Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die dem Unterhaltspflichtigen zustehen, sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen, soweit der Richter es nicht anders bestimmt.

<sup>3</sup> Der Unterhaltsbeitrag ist zum Voraus auf die Termine zu entrichten, die der Richter festsetzt.

**286** <sup>1</sup> Der Richter kann anordnen, dass der Unterhaltsbeitrag sich bei bestimmten Veränderungen der Bedürfnisse des Kindes oder der Leistungsfähigkeit der Eltern oder der Lebenskosten ohne weiteres erhöht oder vermindert.

<sup>2</sup> Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse setzt der Richter den Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes neu fest oder hebt ihn auf.



**287** <sup>1</sup> Unterhaltsverträge werden für das Kind erst mit der Genehmigung durch die Vormundschaftsbehörde verbindlich.

<sup>2</sup> Vertraglich festgelegte Unterhaltsbeiträge können geändert werden, soweit dies nicht mit Genehmigung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde ausgeschlossen worden ist.

<sup>3</sup> Wird der Vertrag in einem gerichtlichen Verfahren geschlossen, so ist für die Genehmigung der Richter zuständig.

**288** <sup>1</sup> Die Abfindung des Kindes für seinen Unterhaltsanspruch kann vereinbart werden, wenn sein Interesse es rechtfertigt.

<sup>2</sup> Die Vereinbarung wird für das Kind erst verbindlich,

a. wenn die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde, oder bei Abschluss in einem gerichtlichen Verfahren, der Richter die Genehmigung erteilt hat, und

b. wenn die Abfindungssumme an die dabei bezeichnete Stelle entrichtet worden ist.

**289** <sup>1</sup> Der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge steht dem Kind zu und wird durch Leistung an dessen gesetzlichen Vertreter erfüllt.

<sup>2</sup> Kommt jedoch das Gemeinwesen für den Unterhalt auf, so geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über.

**290** Erfüllt der Vater oder die Mutter die Unterhaltspflicht nicht, so hat die Vormundschaftsbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle auf Gesuch dem anderen Elternteil bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise und unentgeltlich zu helfen.

**291** Wenn die Eltern die Sorge für das Kind vernachlässigen, kann der Richter ihre Schuldner anweisen, die Zahlungen ganz oder zum Teil an den gesetzlichen Vertreter des Kindes zu leisten.

**292** Vernachlässigen die Eltern beharrlich die Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht, oder ist anzunehmen, dass sie Anstalten zur Flucht treffen oder ihr Vermögen verschleudern oder beiseite schaffen, so kann der Richter sie verpflichten, für die künftigen Unterhaltsbeiträge angemessene Sicherheit zu leisten.

**293** <sup>1</sup> Das öffentliche Recht bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Kosten des Unterhaltes zu tragen hat, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können.

<sup>2</sup> Ausserdem regelt das öffentliche Recht die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt des Kindes, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen.

**294** <sup>1</sup> Pflegeeltern haben Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt.

<sup>2</sup> Unentgeltlichkeit ist zu vermuten, wenn Kinder von nahen Verwandten oder zum Zweck späterer Adoption aufgenommen werden.



**295** <sup>1</sup> Die Mutter kann spätestens bis ein Jahr nach der Geburt bei dem für die Vaterschaftsklage zuständigen Richter gegen den Vater oder dessen Erben auf Ersatz klagen:

1. für die Entbindungskosten;
2. für die Kosten des Unterhaltes während mindestens vier Wochen vor und mindestens acht Wochen nach der Geburt;
3. für andere infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung notwendig gewordene Auslagen unter Einschluss der ersten Ausstattung des Kindes.

<sup>2</sup> Aus Billigkeit kann der Richter teilweisen oder vollständigen Ersatz der entsprechenden Kosten zusprechen, wenn die Schwangerschaft vorzeitig beendet wird.

<sup>3</sup> Leistungen Dritter, auf welche die Mutter nach Gesetz oder Vertrag Anspruch hat, sind anzurechnen, soweit es die Umstände rechtfertigen.

### Dritter Abschnitt: Die elterliche Gewalt

**296** <sup>1</sup> Die Kinder stehen, solange sie unmündig sind, unter der elterlichen Gewalt.

<sup>2</sup> Unmündige und Entmündigte haben keine elterliche Gewalt.

<sup>1</sup> Während der Ehe üben die Eltern die elterliche Gewalt gemeinsam aus.

<sup>2</sup> Wird der gemeinsame Haushalt aufgehoben oder die Ehe getrennt, so kann der Richter die elterliche Gewalt einem Ehegatten allein zuteilen.

<sup>3</sup> Nach dem Tode eines Ehegatten steht die elterliche Gewalt dem überlebenden Ehegatten und bei Scheidung dem Ehegatten zu, dem die Kinder anvertraut werden.

**298** <sup>1</sup> Sind die Eltern nicht verheiratet, so steht die elterliche Gewalt der Mutter zu.

<sup>2</sup> Ist die Mutter unmündig, entmündigt oder gestorben oder ist ihr die elterliche Gewalt entzogen, so bestellt die Vormundschaftsbehörde dem Kind einen Vormund oder überträgt die elterliche Gewalt dem Vater, je nachdem, was das Wohl des Kindes erfordert.

**307** <sup>1</sup> Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

<sup>2</sup> Die Vormundschaftsbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.

<sup>3</sup> Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

**308** <sup>1</sup> Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Vormundschaftsbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.

<sup>2</sup> Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.

<sup>3</sup> Die elterliche Gewalt kann entsprechend beschränkt werden.

**309** <sup>1</sup> Sobald eine unverheiratete Frau während der Schwangerschaft die Vormundschaftsbehörde darum ersucht oder diese von der Niederkunft Kenntnis erhält, wird dem Kind ein Beistand ernannt, der für die Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater zu sorgen und die Mutter in der nach den Umständen gebotenen Weise zu beraten und zu betreuen hat.

<sup>2</sup> Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde, wenn ein Kindesverhältnis infolge Anfechtung beseitigt worden ist.

<sup>3</sup> Ist das Kindesverhältnis festgestellt oder die Vaterschaftsklage binnen zwei Jahren seit der Geburt nicht erhoben worden, so hat die Vormundschaftsbehörde auf Antrag des Beistandes darüber zu entscheiden, ob die Beistandschaft aufzuheben oder andere Kinderschutzmassnahmen anzuordnen seien.

**310** <sup>1</sup> Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Vormundschaftsbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.

<sup>2</sup> Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

<sup>3</sup> Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Vormundschaftsbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht.

**311** <sup>1</sup> Sind andere Kinderschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde die elterliche Gewalt:

1. wenn die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Ortsabwesenheit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Gewalt pflichtgemäss auszuüben;
2. wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt haben.

<sup>2</sup> Wird beiden Eltern die Gewalt entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund.

<sup>3</sup> Die Entziehung ist, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet wird, gegenüber allen, auch den später geborenen Kindern wirksam.

**312** Die Vormundschaftsbehörde entzieht die elterliche Gewalt:

1. wenn die Eltern aus wichtigen Gründen darum nachsuchen;
2. wenn sie in eine künftige Adoption des Kindes durch ungenannte Dritte eingewilligt haben.

**313** <sup>1</sup> Verändern sich die Verhältnisse, so sind die Massnahmen zum Schutz des Kindes der neuen Lage anzupassen.

<sup>2</sup> Die elterliche Gewalt darf in keinem Fall vor Ablauf eines Jahres nach ihrer Entziehung wiederhergestellt werden.

**314** Das Verfahren wird durch das kantonale Recht geordnet unter Vorbehalt folgender Vorschriften:

1. Ist die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde keine richterliche Behörde, so bleibt gegen die Entziehung der elterlichen Gewalt der Weiterzug an eine kantonale richterliche Behörde vorbehalten.
2. Hat eine Beschwerde gegen eine Kinderschutzmassnahme aufschiebende Wirkung, so kann ihr diese von der anordnenden oder von der Beschwerdeinstanz entzogen werden.

**315** <sup>1</sup> Hat der Richter nach den Bestimmungen über die Ehescheidung die Elternrechte und die persönlichen Beziehungen der Eltern zu den Kindern zu gestalten, so trifft er auch die nötigen Kinderschutzmassnahmen und betraut die vormundschaftlichen Behörden mit der Vollziehung.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der vormundschaftlichen Behörden:

1. wenn das Kinderschutzverfahren vor dem Scheidungsverfahren durchgeführt oder eingeleitet worden ist;
2. wenn die zum Schutz des Kindes sofort nötigen vorsorglichen Massnahmen vom Richter voraussichtlich nicht rechtzeitig getroffen werden können.

<sup>3</sup> Verändern sich die Verhältnisse nach dem Urteil, so können die vormundschaftlichen Behörden die vom Richter getroffenen Kinderschutzmassnahmen in bezug auf einen Elternteil ändern, sofern dadurch die Stellung des andern nicht unmittelbar berührt wird.





# Was bringt den ledigen Müttern das neue Kindsrecht?

1. Das neue Gesetz über das Kindsrecht geht davon aus, dass alle Kinder, ob ehelich oder ausser-ehelich, nach dem Gesetz gleichgestellt sind. Es wird jetzt unterschieden zwischen Kindern verheirateter und solchen unverheirateter Eltern.

Jedes Kind hat Anspruch auf einen Vater, in dessen Standes- und Erbfolge es eintritt. Dadurch verschwindet der sogenannte Zahlvater aus dem Gesetz.

Dem Vater wird ein Besuchsrecht geschaffen.

2. Die ledige Mutter erhält automatisch von Anfang an die elterliche Gewalt über ihr Kind. Das Kind nicht verheirateter Eltern erhält Namen und Bürgerrecht der Mutter. Auf begründetes Gesuch hin, zum Beispiel wenn das Kind beim Vater wohnt, kann es Namen und Bürgerrecht des Vaters erhalten.
3. Ein Vormund wird nur noch eingesetzt, wenn es gesetzliche Gründe gibt, der Mutter die elterliche Gewalt zu entziehen. Dafür wird die Rolle des Beistandes aufgewertet.
4. Die Vormundschaftsbehörde muss auf Wunsch der Mutter das Inkasso der Unterhaltsbeiträge gratis besorgen.

## 5. Uebergangsregelung:

Das neue Kindsrecht sieht die Zahlvaterschaft nicht mehr vor. Was passiert nun, wenn nach dem alten Recht eine Zahlvaterschaft freiwillig eingegangen wurde oder das Gericht den Vater zu Unterhaltsleistungen verpflichtet hatte:

Die bisherige Regelung kann beibehalten werden. Eine Unterstellung unter das neue Recht ist möglich, wenn das Kind - falls es bei Inkrafttreten des neuen Rechtes, d.h. am 1.1.1978, noch nicht zehn Jahre alt ist - innert zwei Jahren (d.h. bis 1.1.1980) auf Feststellung des Kindesverhältnisses klagt.

Viele ledige Mütter sind auf finanzielle Unterstützung angewiesen: Fürsorgeunterstützung, d.h. noch mehr Kontrolle, noch mehr Rechenschaft. Unsere Situation stellt sich dann so dar: Eine finanziell gutsituierte Frau mit sehr viel Willen und Anstrengung und Organisationstalent ist noch in einer einigermaßen erträglichen Lage. Für alle aber, die vielleicht keinen Beruf haben, heisst der Alltag-Kampf ums Überleben, Kampf mit der Behörden.

Wir fordern das Recht, Kinder zu haben, auch ohne Ehemann - Recht auf finanzielle Unterstützung ohne Kontrollterror.

## Der Papier-Vater

Die Familienlosigkeit bedeutet für das ausser-eheliche Kind nicht weniger als für ein Scheidungskind einen empfindlichen Nachteil.

Darum erhält jetzt jedes uneheliche Kind nach Gesetz und wenigstens auf Papier einen Vater. Das Gesetz begründet damit schon fast eine Familie. Welche Errungenschaft!

"Für den Staat ist ein uneheliches Kind nur insofern ein Schaden, als es nicht recht erzogen wird."

Heinrich Pestalozzi

Meist sind uneheliche Kinder keine Wunschkin-der. Sicher nicht vom sogenannten "Vater". Aber auf dem Papier hat das Kind jetzt einen Vater, auch wenn sich dieser nie um das Kind kümmert: er hat ein Besuchsrecht. Mindestens einmal im Monat darf er das Kind sehen. Schön hat's so ein Vater!

Uns Frauen fragt aber niemand, ob wir für das Kind einen Vater wollen, obwohl wir die Verantwortung für unser Kind alleine tragen. Und einen Vater, der bloss jeden Monat einmal zu Besuch kommt, wenn möglich nur dreinreden will, dazu die meist bescheidenen Alimente bezahlt, der nur nach dem Gesetz eine Beziehung zum Kind hat und für das Kind zu sorgen hat wie für ein eheliches - von so einem Vater hat unser Kind nichts, und einen solchen Vater wollen wir nicht.

## Der "neue" Beistand

Jede ledige Mutter erhält einen Beistand. So war's bis jetzt, so wird's auch bleiben. Die Beistandschaft ist anzuordnen, wenn die Verhältnisse es erfordern. Namentlich die alleinstehende Mutter ist oft auf solche Unterstützung angewiesen, sagen sie.

Die Beistandschaft erlischt mit der Feststellung der Vaterschaft nicht ohne weiteres. Vielmehr hat die Vormundschaftsbehörde alsdann auf Antrag des Beistandes darüber zu entscheiden, ob die Beistandschaft zu beenden sei oder ob andere Kindesschutzmassnahmen anzuordnen seien.

Nach altem Recht musste entschieden werden, ob dir die elterliche Gewalt zuerteilt wird; nach neuem Recht ob die Beistandschaft aufzuheben oder ob die elterliche Gewalt zu entziehen sei! Du hast jetzt zwar die elterliche Gewalt sofort, aber vielleicht einen Beistand bis dein Kind volljährig ist, und der Staat behält sich damit alle Rechte vor, der ledigen Mutter dreinzureden.

Das heisst also: auch nach dem neuen Recht zwingt man die ledige Mutter, Rechenschaft abzugeben. Es soll zwar zum Wohle des Kindes sein. Aber Mutter und Kind kann man nicht einfach trennen. So bedeutet das eine weitere Bevormundung der ledigen Mutter, und nichts - oder nicht viel - hat sich für uns mit dem neuen Gesetz verändert. Wir werden auch weiterhin um unsere Selbstbestimmung kämpfen müssen, und das wollen wir gemeinsam tun.

## Uns Frauen fragt man nicht!

Unsere Behörden schaffen Gesetze und Vorschriften wie das neue Kindsrecht und meinen, für lange Zeit wieder genügend getan zu haben. Es gibt ja jetzt keine unehelichen Kinder mehr, sondern nur noch Kinder unverheirateter Eltern - nach Gesetz!

Es wird auf dem Papier eine Familie konstruiert, die es in Wirklichkeit gar nicht gibt. Nur weil ein amtliches Papier sagt, das Kind habe einen Vater, wird sich dieser noch lange nicht wirklich um das Kind kümmern. Der Staat wälzt seine Verantwortung auf "Väter" ab, die gar nicht als Väter funktionieren. Die Verantwortung fällt somit auf die Mütter zurück, aber der Staat behält sich alle Rechte vor, der ledigen Mutter dreinzureden.

Ledige Mütter haben für sich und das Kind allein zu sorgen, d.h. sie sind gezwungen, arbeiten zu gehen, wollen aber doch für das Kind da sein. Dadurch fallen sie gleich eine Stufe tiefer in unserer Gesellschaftshierarchie. Wenn das Kind nicht zu kurz kommen soll, können wir bestenfalls halbtags arbeiten. Jedermann weiss, wie schlecht diese Stellen bezahlt sind, wie wenig Halbtags-Stellen es gibt, und auch wie wenig Arbeitgeber bereit sind, auf unsere besondere Situation einzugehen. Im Gegenteil: wir werden noch besonders ausgenutzt, da wir ja auf den Halbtags-Job angewiesen sind und nicht so viel Spielraum haben.